

## TOP 12 – Satzungsänderung

Das Finanzamt Hildesheim hat mit Schreiben vom 01.09.2015 den VfR Ochtersum aufgefordert, seine Satzung gemäß den Vorgaben des § 60 der Abgabenordnung anzupassen.

§ 23 Absatz 1) der Vereinssatzung schreibt vor, dass **zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.**

Der Vorstand bittet die Versammlung folgenden Änderungen der Satzung zuzustimmen:

### **Neufassung der §§ 1 und 2 wie folgt:**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „VfR Germania Ochtersum v. 1924 e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. VR 1062 eingetragen

Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim-Ochtersum.

Der Verein wurde im Jahre 1924 errichtet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Farben des Vereins sind rot und blau

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Bisherige Fassung der §§ 1 und 2**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Sportverein VfR Germania Ochtersum von 1924 e.V. und hat seinen Sitz in Hildesheim.  
Gründungsjahr ist 1924.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und ihn in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Die §§ 3 bis 23 der bisherigen Satzung (Fassung vom 19.01.1980) werden nicht verändert. Diese Satzung liegt allen**

Teilnehmern der Jahreshauptversammlung vom 30.01.2016 als Tischvorlage vor.

**Neufassung des § 24 wie folgt:**

**§ 24**

**Vermögen des Vereins und Anfallberechtigung bei Auflösung**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Hildesheim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Die §§ 25 und 26 entfallen!**

**Bisherige Fassung des § 24:**

**§ 24**

**Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Hildesheim e.V., welcher es zugunsten des Sportes zu verwenden hat.

**Bisherige Fassung der §§ 25 und 26**

**§ 25**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

**§ 26**

Die Satzung vom Juni 1974 wird hiermit aufgehoben.